

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 18. Dezember 2019

1209. Zürcher Spitallisten 2012 Akutsomatik (Änderungen ab 1. Januar 2020; Wiedererwägung)

I. Ausgangslage

1.1 Spital Bülach

1.1.1 Spitalliste Akutsomatik 2019

Mit Beschluss Nr. 776/2018 setzte der Regierungsrat die Aktualisierung der Zürcher Spitallisten 2012 ab 1. Januar 2019 fest. Entgegen einem entsprechenden Antrag erteilte er dabei dem Spital Bülach keinen Leistungsauftrag für die Leistungsgruppe GYNT Gynäkologische Tumore, da das Spital die für diese Leistungsgruppe festgesetzte Mindestfallzahl von 20 Behandlungen pro Spital und Jahr nicht erreicht hatte. Das Spital Bülach focht diesen Beschluss beim Bundesverwaltungsgericht mit Beschwerde an. Parallel dazu gelangte das Spital am 4. September 2018 erneut an die Gesundheitsdirektion und beantragte, dem Spital sei ein Leistungsauftrag für die Leistungsgruppe GYNT wiedererwägungsweise zu erteilen. Der Regierungsrat wies das Wiedererwägungsgesuch mit Beschluss Nr. 879/2018 ab. Die Beschwerde des Spitals Bülach gegen RRB Nr. 776/2018 ist weiterhin beim Bundesverwaltungsgericht hängig. Das Bundesverwaltungsgericht hat dem Spital Bülach am 19. Dezember 2018 den Leistungsauftrag für die Leistungsgruppe GYNT für die Dauer des Beschwerdeverfahrens weiter erteilt.

1.1.2 Spitalliste Akutsomatik 2020

Im Hinblick auf die Spitalliste Akutsomatik 2020 verwies das Spital Bülach im Zusammenhang mit dem Leistungsauftrag GYNT Gynäkologische Tumore mit Schreiben vom 23. Mai 2019 auf das beim Bundesverwaltungsgericht hängige Beschwerdeverfahren und erklärte, im Falle einer Gutheissung der Beschwerde gehe das Spital Bülach von einer unbefristeten Erteilung des Leistungsauftrags aus. Das Spital Bülach machte zudem geltend, bei allen im Schreiben vom 23. Mai 2019 genannten Leistungsaufträgen, darunter entsprechend auch GYNT, erfülle es die aktuell geforderten leistungsspezifischen Anforderungen, insbesondere die geforderten Mindestfallzahlen.

In Beschluss Nr. 734/2019, Ziff. 4.10, hielt der Regierungsrat mit Verweis auf die Ausführungen betreffend Qualitätscontrolling fest, dass der Leistungsauftrag GYNT des Spitals Bülach im Falle einer Gutheissung

der Beschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht bis 31. Dezember 2020 befristet zu erteilen sei. Im Falle der Abweisung der Beschwerde entfalle der Leistungsauftrag GYNT per sofort.

Mit Schreiben vom 11. September 2019 reichte das Spital Bülach betreffend RRB Nr. 734/2019 bei der Gesundheitsdirektion ein Wiedererwägungsgesuch ein. Es stellte den Antrag, RRB Nr. 734/2019 sei dahingehend aufzuheben, als dem Gesuchsteller unabhängig vom Ausgang des Beschwerdeverfahrens vor Bundesverwaltungsgericht ab sofort, spätestens aber ab dem 1. Januar 2020 ein bis 31. Dezember 2020 befristeter Leistungsauftrag GYNT erteilt werde. Eventualiter sei RRB Nr. 734/2019 dahingehend aufzuheben, als für den Fall der Abweisung der Beschwerde vorgesehen sei, dass der Leistungsauftrag GYNT per sofort entfalle, und es sei dem Gesuchsteller eine Übergangsfrist von sechs Monaten ab Rechtskraft des Beschwerdeentscheids bis zur Aufhebung des Leistungsauftrags GYNT zu gewähren.

Zusammengefasst macht das Spital Bülach in seinem Wiedererwägungsgesuch geltend, es habe in den Jahren 2017 und 2018 die Mindestfallzahl von 20 pro Spital und Jahr in der Leistungsgruppe GYNT erfüllt. Es erfülle alle an die Leistungserbringer der Leistungsgruppe GYNT gerichteten Auflagen. Dem Spital hätte daher per 2020 ein befristeter Leistungsauftrag erteilt werden müssen. Es bestehe kein Grund, die Verlängerung des Leistungsauftrags GYNT des Gesuchstellers per 1. Januar 2020 vom Ausgang des Beschwerdeverfahrens abhängig zu machen und diesen bei Abweisung der Beschwerde per sofort entfallen zu lassen. Gestützt auf die Bewerbung des Gesuchstellers für die Verlängerung des Leistungsauftrags GYNT per 1. Januar 2020 sowie den Eingriffszahlen des Gesuchstellers in den massgeblichen Jahren 2017 und 2018 hätte ihr auch aufgrund des Gleichbehandlungsgebots mit den übrigen Bewerbern ein befristeter Leistungsauftrag GYNT per 1. Januar 2020 ohne weitere Auflage erteilt werden müssen. Hinsichtlich des Eventualantrags macht das Spital Bülach geltend, das Bundesverwaltungsgericht habe für das Spital Bülach für die Dauer des Beschwerdeverfahrens die Weitergeltung des befristeten Leistungsauftrags GYNT verfügt. Für das Spital Bülach sei nicht vorhersehbar, wann mit einem Urteil im fraglichen Verfahren zu rechnen sei. Der Gesuchsteller könne diesbezüglich nicht vorausschauend planen. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gebiete, dass im Falle der Abweisung der Beschwerde des Gesuchstellers eine Übergangsfrist von sechs Monaten ab Entzug des Leistungsauftrags GYNT zur Erledigung der schon geplanten Eingriffe eingeräumt werde.

Mit Beschwerde vom 30. September 2019 hat das Spital Bülach zudem RRB Nr. 734/2019 angefochten und unabhängig vom Ausgang des beim Bundesverwaltungsgericht hängigen Beschwerdeverfahrens betreffend RRB Nr. 776/2018 die Erteilung eines vom 1. Januar 2020 bis zum 31. De-

zember 2020 befristeten Leistungsauftrags für die Leistungsgruppe GYNT bzw. eventualiter für den Fall der Abweisung der Beschwerde die Ansetzung einer Übergangsfrist von mindestens sechs Monaten für die Vornahme von bereits geplanten Eingriffen beantragt.

1.2 Spital Affoltern

Mit Schreiben vom 13. Juni 2019 beantragte das Spital Affoltern auf den 1. Januar 2020 die Umwandlung des bisherigen Leistungsauftrags GEBI Grundversorgung Geburtshilfe in GEBH Geburtshäuser. Bezüglich Kooperation in der Geburtshilfe hat das Spital Affoltern Bestätigungen des Kantonsspitals Zug und der Stadtspitäler Triemli und Waid eingereicht. Der Regierungsrat hat das entsprechende Gesuch des Spitals Affoltern mit Beschluss Nr. 734/2019, Ziff. 4.17, abgewiesen. Er begründete seinen Entscheid damit, dass im Falle einer Umwandlung des Leistungsauftrags GEBI des Spitals Affoltern in GEBH ein neuer Leistungserbringer für die Leistungsgruppe GEBH ausserhalb einer umfassenden Spitalplanung zugelassen und damit zusätzliche Kapazitäten in dieser Leistungsgruppe geschaffen würden. Eine Unterversorgung und damit ein zusätzlicher Bedarf im Leistungsbereich der Geburtshäuser bestehe indessen nicht. Sachliche Gründe für die Zulassung eines neuen Leistungserbringers für die Leistungsgruppe GEBH ausserhalb einer umfassenden neuen Spitalplanung seien nicht erkennbar.

Mit Schreiben vom 2. Oktober 2019 reichte das Spital Affoltern bei der Gesundheitsdirektion ein Wiedererwägungsgesuch betreffend Nichterteilung des Leistungsauftrags GEBH ein. Das Spital erklärte, dass die Geburtshilfe GEBI infolge Kündigungen der Fachärztinnen und Fachärzte im Fachgebiet Gynäkologie und Geburtshilfe ab Januar 2020 nicht mehr aufrechterhalten werden könne. Das Spital Affoltern kündigte an, sich im Hinblick auf die neue umfassende Spitalplanung auf den 1. Januar 2023 erneut für einen Leistungsauftrag GEBH bewerben zu wollen. Bis dahin könne das Spital Affoltern der Bevölkerung im Bezirk Affoltern in der Geburtshilfe kein Angebot mehr bieten. Das Spital begründet sein Wiedererwägungsgesuch hinsichtlich Leistungsauftrag GEBH damit, dass ohne geburtshilfliches Angebot im Bezirk Affoltern eine Versorgungslücke entstehen könnte. Beim Spital Affoltern sei das notwendige und geschulte Personal sowie die Infrastruktur vorhanden. Zusätzliche Investitionen seien nicht notwendig.

Mit E-Mail vom 22. Oktober 2019 informierte die Gesundheitsdirektion das Spital Affoltern, dass sie dem Regierungsrat den Entzug des Leistungsauftrags GEBI Grundversorgung Geburtshilfe ab 1. Januar 2020 beantragen werde, da das Spital den Leistungsauftrag infolge fehlender Fachkräfte ab diesem Zeitpunkt nicht mehr erfüllen könne. Die Gesundheitsdirektion wies das Spital Affoltern weiter darauf hin, dass der Leis-

tungsauftrag NEO1 Grundversorgung Neugeborene den Leistungsauftrag GEB1 voraussetze; infolgedessen werde dem Regierungsrat auch der Entzug des Leistungsauftrags für die Leistungsgruppe NEO1 ab 1. Januar 2020 beantragt. Dem Spital Affoltern wurde Gelegenheit eingeräumt, sich bis 8. November 2019 zum Entzug der beiden Leistungsaufträge per 1. Januar 2020 zu äussern. Vom Spital Affoltern ging keine Stellungnahme ein.

2. Wiedererwägung im Allgemeinen

Das Wiedererwägungsgesuch ist ein formloser Rechtsbehelf, durch den die Betroffenen die verfügende Verwaltungsbehörde ersuchen, auf ihre Verfügung zurückzukommen und sie abzuändern oder aufzuheben. Es handelt sich gewissermassen um eine Bitte um Überprüfung der Verfügung und um eine andere Würdigung der Sach- oder Rechtslage (Ulrich Häfelin / Georg Müller / Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Zürich 2016, Rz. 1272). Eine Verwaltungsbehörde kann auch von Amtes wegen auf eine Verfügung zurückkommen und sie an die veränderte Sach- oder Rechtslage anpassen.

Ein Anspruch auf Wiedererwägung einer Verfügung besteht grundsätzlich nicht. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung lässt sich nur ausnahmsweise aus Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) ein Mindestanspruch auf Eintreten auf ein Wiedererwägungsgesuch ableiten, wenn sich entweder die Umstände seit dem ersten Entscheid wesentlich geändert haben oder wenn erhebliche Tatsachen oder Beweismittel namhaft gemacht werden, die in einem früheren Verfahren nicht bekannt waren, die früher aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht geltend gemacht werden konnten oder die mangels Veranlassung nicht geltend gemacht werden mussten (BGE 138 I 61, E. 4.3). Die erste der beiden Voraussetzungen betrifft die nachträgliche Fehlerhaftigkeit einer Verfügung, die zweite einen ursprünglichen Fehler der Verfügung. Ausnahmsweise kann auch die Änderung des dem Entscheid zugrunde liegenden Rechts als wesentliche Änderung der Umstände betrachtet werden, die einen Anspruch darauf begründet, dass auf das Wiedererwägungsgesuch eingetreten wird; von diesem Fall der nachträglichen Fehlerhaftigkeit können allerdings nur Dauerverfügungen betroffen sein (Häfelin/Müller/Uhlmann, a. a. O., Rz. 1274 f.).

Bei verweigernden Verfügungen ist eine Wiedererwägung unzulässig, wenn kurz nach dem abweisenden Entscheid erneut ein identisches Gesuch eingereicht wird (Häfelin/Müller/Uhlmann, a. a. O., Rz. 1279). Wird ein Wiedererwägungsgesuch gestellt, führt dies nicht zur Unterbrechung laufender Rechtsmittelfristen. Es bewirkt auch nicht, dass nach dem Ent-

scheid der Behörde, das Wiedererwägungsgesuch nicht zu behandeln, eine neue Frist für ein Rechtsmittel in der Sache selbst zu laufen beginnt. Ebenso sind Verfügungen, mit denen die Anhandnahme eines Wiedererwägungsgesuchs abgelehnt wird, grundsätzlich nicht anfechtbar. Es kann höchstens mit Beschwerde geltend gemacht werden, im konkreten Fall seien die Voraussetzungen gegeben, bei denen gestützt auf Art. 29 BV ausnahmsweise ein Anspruch auf Wiedererwägung besteht. Ergeht aufgrund eines Wiedererwägungsgesuchs ein neuer Sachentscheid, steht gegen diesen der ordentliche Rechtsmittelweg offen (Häfelin/Müller/Uhlmann, a. a. O., Rz. 1281).

3. Wiedererwägung betreffend RRB Nr. 734/2019

3.1 Spital Bülach

Der Gesuchsteller behauptet, er habe sich mit Schreiben vom 22. Mai 2019 für einen Leistungsauftrag GYNT per 1. Januar 2020 beworben. Dies ist nicht korrekt. Das Spital Bülach hat im Vorfeld zu RRB Nr. 734/2019 bei der Gesundheitsdirektion mit Schreiben vom 23. Mai 2019 betreffend die Leistungsgruppe GYNT einzig auf das beim Bundesverwaltungsgericht hängige Beschwerdeverfahren verwiesen und festgehalten, es gehe im Falle der Gutheissung der Beschwerde von der Erteilung eines unbefristeten Leistungsauftrags aus. Andere Anträge betreffend die Leistungsgruppe GYNT sind bei der Gesundheitsdirektion nicht eingegangen. Insbesondere wurde weder eine Erteilung des Leistungsauftrags GYNT unabhängig vom beim Bundesverwaltungsgericht hängigen Beschwerdeverfahren noch das Einräumen einer Übergangsfrist für den Fall der Abweisung der Beschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht beantragt. In diesem Sinne hat sich der Regierungsrat im Beschluss Nr. 734/2019, Ziff. 4.10, wie erwähnt auf einen Verweis auf das hängige Beschwerdeverfahren beschränkt und festgehalten, dass im Falle einer Gutheissung der Beschwerde der Leistungsauftrag GYNT dem Spital Bülach bis 31. Dezember 2020 befristet erteilt werde und im Falle der Abweisung der Beschwerde der Leistungsauftrag GYNT per sofort entfalle. Es versteht sich von selbst, dass beide Anordnungen nur vorbehaltlich einer anderslautenden Anordnung durch das Bundesverwaltungsgericht greifen können.

Dem Regierungsrat war zum Zeitpunkt des Beschlusses Nr. 734/2019 bekannt, dass das Spital Bülach die Mindestfallzahlen in der Leistungsgruppe GYNT in den Jahren 2017 und 2018 erreicht hat. Auch sonst bringt das Wiedererwägungsgesuch keine neuen Erkenntnisse hinsichtlich der Leistungserbringung des Spitals in der Leistungsgruppe GYNT. Das Spital Bülach macht mit seinem Wiedererwägungsgesuch weder we-

sentlich geänderte Umstände seit dem Erlass des Beschlusses geltend noch erhebliche Tatsachen oder Beweismittel, die im früheren Verfahren nicht bekannt waren oder die schon damals geltend zu machen für das Spital unmöglich war oder keine Veranlassung bestand. Die Voraussetzungen eines Mindestanspruchs auf Eintreten auf ein Wiedererwägungsgesuch im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vorne, Ziff. 2) sind damit nicht erfüllt. Sowohl die Sach- als auch die Rechtslage bleiben sich, verglichen mit dem Zeitpunkt des fraglichen Regierungsratsbeschlusses, gleich. Das vom Spital Bülach beim Bundesverwaltungsgericht anhängig gemachte Beschwerdeverfahren betreffend RRB Nr. 776/2018 (Verfahren C-5640/2018) im Zusammenhang mit der Nichterteilung des Leistungsauftrags für die Leistungsgruppe GYNT ist weiterhin hängig. Es ist angezeigt, das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in dieser Angelegenheit abzuwarten, bevor neue Gesuche des Spitals Bülach um Erteilung eines Leistungsauftrags für die Leistungsgruppe GYNT durch den Regierungsrat beurteilt werden. Es besteht somit kein sachlicher Grund, RRB Nr. 734/2019 betreffend Erteilung des Leistungsauftrags für die Leistungsgruppe GYNT in Wiedererwägung zu ziehen. Auf den erstmalig gestellten Antrag Ziff. 1 des Wiedererwägungsgesuchs vom 11. September 2019, wonach dem Gesuchsteller unabhängig vom Ausgang des Beschwerdeverfahrens C-5640/2018 ab sofort, spätestens aber ab dem 1. Januar 2020, ein bis 31. Dezember 2020 befristeter Leistungsauftrag GYNT zu erteilen sei, ist daher nicht einzutreten.

Hinsichtlich des vom Gesuchsteller im Rahmen des Wiedererwägungsgesuchs gestellten Eventualantrags, dem Spital Bülach im Falle der Abweisung der Beschwerde eine Übergangsfrist von sechs Monaten ab Rechtskraft des Beschwerdeentscheids bis zum Wegfall des Leistungsauftrags GYNT zu gewähren, ist Folgendes festzuhalten: Das Spital Bülach hat es versäumt, im Hinblick auf die Änderung der Spitalliste per 1. Januar 2020 für den Fall einer Abweisung der Beschwerde bei der Gesundheitsdirektion einen Antrag auf Erteilung einer Übergangsfrist bis zum Wegfall des Leistungsauftrags GYNT einzureichen. Auch in Zusammenhang mit seiner Beschwerde betreffend RRB Nr. 776/2018 hat das Spital Bülach keinen entsprechenden Antrag beim Bundesverwaltungsgericht gestellt. Erst im Wiedererwägungsgesuch vom 11. September 2019 betreffend RRB Nr. 734/2019 sowie in der Beschwerde vor Bundesverwaltungsgericht betreffend RRB Nr. 734/2019 wird ein Antrag auf Einräumung einer Übergangsfrist gestellt für den Fall, dass die Beschwerde betreffend RRB Nr. 776/2018 abgewiesen würde und der Leistungsauftrag für die Leistungsgruppe GYNT entfiele. Das Spital Bülach macht geltend, es könne die Eingriffe nicht vorausschauend planen, da nicht absehbar sei, wann mit einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts im Verfahren C-5640/2018 zu rechnen sei. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ge-

bierte, dass dem Spital für den Fall der Abweisung der Beschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht mindestens eine Übergangsfrist von sechs Monaten ab Entzug des Leistungsauftrags GYNT zur Erledigung der schon jetzt geplanten Eingriffe eingeräumt werde. Andernfalls müssten die Patientinnen, für die bereits ein Eingriff geplant sei, möglicherweise Wartefristen in Kauf nehmen, da der Eingriff durch eine andere Operateurin oder einen anderen Operateur an einem anderen Spital vorgenommen werden müsste.

Das Gesuch des Spitals um Einräumung einer Übergangsfrist für den Fall der Abweisung der Beschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht ist sachlich begründet; auf den Eventualantrag gemäss Wiedererwägungsgesuch ist entsprechend einzutreten. Um dem Spital einen geordneten Abschluss der geplanten Eingriffe und Behandlungen in der Leistungsgruppe GYNT zu ermöglichen, ist dem Spital Bülach für den Fall der Abweisung der Beschwerde betreffend Nichterteilung des Leistungsauftrags GYNT durch das Bundesverwaltungsgericht eine Übergangsfrist von sechs Monaten ab Rechtskraft des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts einzuräumen, vorbehaltlich einer anderslautenden Anordnung des Bundesverwaltungsgerichts. RRB Nr. 734/2019 ist insoweit aufzuheben, als in Ziff. 4.10 betreffend das Spital Bülach festgehalten wird, im Falle der Abweisung der Beschwerde entfalle der Leistungsauftrag GYNT per sofort.

3.2 Spital Affoltern

3.2.1 Leistungsaufträge für die Leistungsgruppen GEB1 und NEO1

Das Spital Affoltern war bis anhin mit den Leistungsaufträgen GEB1 Grundversorgung Geburtshilfe und NEO1 Grundversorgung Neugeborene auf der Spitalliste Akutsomatik geführt. Das Spital hatte im Vorfeld zu RRB Nr. 734/2019 eine Umwandlung des Leistungsauftrags GEB1 in einen Leistungsauftrag GEBH beantragt (vorne, Ziff. 1.2). Der Regierungsrat wies den Antrag auf Umwandlung des Leistungsauftrags GEB1 in einen Leistungsauftrag GEBH wie erwähnt ab und belies dem Spital Affoltern den Leistungsauftrag GEB1 und damit zusammenhängend auch den Leistungsauftrag NEO1 (RRB Nr. 734/2019, Ziff. 4.17). Mit Schreiben vom 2. Oktober 2019 teilte das Spital Affoltern der Gesundheitsdirektion mit, den Leistungsauftrag GEB1 Grundversorgung Geburtshilfe ab 1. Januar 2020 infolge Kündigungen der Fachärztinnen und Fachärzte nicht mehr erfüllen zu können. Dies hat zur Folge, dass das Spital Affoltern nicht mehr sämtliche Anforderungen des Leistungsauftrags für die Leistungsgruppe NEO1 erfüllt; NEO1 setzt voraus, dass inhouse auch Leistungen der Leistungsgruppe GEB1 erbracht werden (Anhang zur Zürcher Spitalliste Akutsomatik 2012: Leistungsspezifische Anforderungen [Version 2020.1; gültig ab 1. Januar 2020]).

Da das Spital Affoltern den Leistungsauftrag GEB_I ab 1. Januar 2020 mangels notwendiger Fachärztinnen und Fachärzte nicht mehr erfüllen kann und folglich auch nicht mehr sämtliche leistungsspezifischen Anforderungen der Leistungsgruppe NEO_I erfüllt, sind die Leistungsaufträge für die Leistungsgruppen GEB_I und NEO_I auf den 1. Januar 2020 zu entziehen. Eine Versorgungslücke ist in der Region Affoltern durch den Wegfall der Geburtshilfe im Spital Affoltern nicht zu erwarten. Im Umkreis von weniger als 20 km liegen vier Spitäler, welche Geburtshilfe anbieten (Spital Limmattal, Stadtspital Triemli, See-Spital Horgen, Kantonsspital Zug). Der Bedarf an geburtshilflichen Leistungen in der Region Affoltern – im Jahr 2018 konnte das Spital Affoltern knapp 320 Fälle in GEB_I und knapp 280 Fälle in NEO_I ausweisen (Kenndaten 2018 Akutsomatik, Tabelle A4.4, abrufbar unter www.gd.zh.ch/kenndaten) – kann ohne Weiteres durch diese umliegenden Spitäler abgedeckt werden. Das Spital hat keine Umstände geltend gemacht, die gegen den Entzug der Leistungsaufträge für die Leistungsgruppen GEB_I und NEO_I sprechen würden.

3.2.2 Wiedererwägungsgesuch betreffend Leistungsauftrag für die Leistungsgruppe GEBH

Das Wiedererwägungsgesuch des Spitals Affoltern vom 2. Oktober 2019 betreffend RRB Nr. 734/2019 bringt keine neuen Erkenntnisse hinsichtlich einer Umwandlung des Leistungsauftrags GEB_I in einen Leistungsauftrag GEBH. Das Spital Affoltern macht mit seinem Wiedererwägungsgesuch weder wesentlich geänderte Umstände seit dem Erlass des Beschlusses geltend noch erhebliche Tatsachen oder Beweismittel, die im früheren Verfahren nicht bekannt waren oder die schon damals geltend zu machen für das Spital unmöglich war oder keine Veranlassung bestand. Die Voraussetzungen eines Mindestanspruchs auf Eintreten auf ein Wiedererwägungsgesuch im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vorne, Ziff. 2) sind damit nicht erfüllt. Sowohl die Sach- als auch die Rechtslage bleiben sich, verglichen mit dem Zeitpunkt des fraglichen Regierungsratsbeschlusses, gleich. Eine Versorgungslücke in der Geburtshilfe, wie vom Spital Affoltern behauptet, ist in der Region Affoltern nicht zu erwarten (vorne, Ziff. 3.2.1). Es besteht somit kein sachlicher Grund, RRB Nr. 734/2019 betreffend Umwandlung des Leistungsauftrags GEB_I in einen Leistungsauftrag GEBH in Wiedererwägung zu ziehen. Auf das Wiedererwägungsgesuch des Spitals Affoltern vom 2. Oktober 2019 ist daher nicht einzutreten.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Auf das Wiedererwägungsgesuch des Spitals Bülach betreffend RRB Nr. 734/2019 hinsichtlich Erteilung eines Leistungsauftrags für die Leistungsgruppe GYNT Gynäkologische Tumore wird nicht eingetreten.

II. Dem Spital Bülach wird, vorbehältlich einer anderslautenden Anordnung durch das Bundesverwaltungsgericht, im Falle einer Abweisung seiner Beschwerden betreffend RRB Nrn. 776/2018 und 734/2019 hinsichtlich Erteilung eines Leistungsauftrags für die Leistungsgruppe GYNT Gynäkologische Tumore bis zum Entfallen des Leistungsauftrags eine Übergangsfrist von sechs Monaten eingeräumt, gerechnet ab Rechtskraft des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts.

III. Auf das Wiedererwägungsgesuch des Spitals Affoltern betreffend RRB Nr. 734/2019 hinsichtlich Erteilung eines Leistungsauftrags für die Leistungsgruppe GEBH Geburtshäuser wird nicht eingetreten.

IV. Die Leistungsaufträge des Spitals Affoltern für die Leistungsgruppen GEBI Grundversorgung Geburtshilfe und NEOI Grundversorgung Neugeborene werden auf den 1. Januar 2020 entzogen.

V. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; dieser Beschluss und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

VI. Mitteilung unter Beilage der Zürcher Spitalliste 2012 Akutsomatik an folgende Parteien, für sich und zuhanden ihrer Rechtsträger (E):

- Spital Affoltern, Sonnenbergstrasse 27, 8910 Affoltern am Albis
- Spital Bülach, Spitalstrasse 24, 8180 Bülach
- Gesundheitsdirektion



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli